

# Satzung

der

## **Firma Neschen Aktiengesellschaft mit Sitz in Bückeberg**

in der jetzt gültigen Fassung

---

### I. **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma

#### **Neschen Aktiengesellschaft.**

- (2) Sie hat ihren Sitz in 31675 Bückeberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft  
in das Handelsregister und endet am 31. Dezember 1997.

#### **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb chemisch-technischer Erzeugnisse sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.
- (2) Die Gesellschaft kann selbständige und unselbständige Niederlassungen errichten, Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, pachten sich an solchen beteiligen oder diese finanzieren sowie alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die für die Erreichung oder Förderung des Gesellschaftszwecks dienlich erscheinen.

### **§ 3 Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Elektronischen Bundesanzeiger.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln, sofern die Voraussetzungen nach Maßgabe von §§ 30 b Abs. 3 Nr. 1, 46 Abs. 3 WpHG erfüllt sind.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4 Höhe und Einteilung des Grundkapitals**

- (1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 13.125.000,00 EUR (i.W.: dreizehn Millionen einhundertfünfundzwanzigtausend Euro).  
  
Es ist eingeteilt in 13.125.000 Stammaktien (Stückaktien).
- (2) Die Aktien lauten auf den Inhaber.  
Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihres Anteils ist ausgeschlossen.

## **III. Vorstand**

### **§ 5 Zusammensetzung und Geschäftsordnung**

- (1) Der Vorstand besteht aus wenigstens zwei Mitgliedern.  
Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat unter Bestimmung ihrer Zahl bestellt. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernennen.
- (2) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz zwingend eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt. Sofern Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu fassen sind, gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht.

## **§ 6 Vertretung der Gesellschaft**

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so vertreten die Vorstandsmitglieder die Gesellschaft gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit einem Prokuristen.

Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so ist dieses allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

## **IV. Aufsichtsrat**

### **§ 7 Zusammensetzung, Amtsdauer, Amtsniederlegung**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsräte beginnt mit dem Ende der Hauptversammlung, in der sie gewählt worden sind, im übrigen mit der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates.
- (3) Die Amtszeit der Aufsichtsräte endet mit Beendigung der Hauptversammlung, die über ihre Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können ihr Amt durch eine an die Gesellschaft z. Hd. des Vorstandes gerichtete schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
- (5) Eine Wiederwahl des Aufsichtsratsmitgliedes ist zulässig.

## **§ 8 Persönliche Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder**

- (1) Aufsichtsratsmitglied kann nur werden, wer die Voraussetzungen des § 100 AktG erfüllt.
- (2) Zum Aufsichtsratsmitglied darf nicht gewählt werden, wer sich unmittelbar oder mittelbar gewerbsmäßig oder gelegentlich für eigene oder fremde Rechnung im Geschäftszweig der Gesellschaft betätigt, ein Unternehmen, das Geschäfte im Geschäftszweig der Gesellschaft betreibt, erwirbt, sich an einem solchen Unternehmen beteiligt oder es auf andere Weise unterstützt, es sei denn, es handelt sich um ein mit der Gesellschaft wirtschaftlich oder rechtlich verbundenes Unternehmen.

## **§ 9 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsrates**

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen
  - a) die Vertretung der Gesellschaft gegenüber dem Vorstand,
  - b) die Entgegennahme und Prüfung des Lageberichtes und des Jahresabschlusses,
  - c) die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstandes.Darüber hinausgehende, gesetzliche Befugnisse des Aufsichtsrates bleiben unberührt.
- (2) Der Aufsichtsrat hat jederzeit das Recht, die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und dem gemäß alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen.
- (3) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat laufend in dem vom Gesetz festgelegten Umfang zu berichten. Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat jederzeit einen Bericht verlangen über alle Angelegenheiten der Gesellschaft und mit ihr verbundener Unternehmen, die für die Lage der Gesellschaft von Bedeutung sein könnten.

## **§ 10 Vorsitz der Aufsichtsrates**

Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfassung**

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich oder per Telefax einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und/oder die Sitzung mündlich, fernschriftlich oder telegrafisch einberufen.
- (2) Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse schriftlich, telegrafisch oder per Telefax gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder an der Beschlussfassung beteiligen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrates. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
- (5) Der Vorsitzende ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrates die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrates erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

- (6) Die Unwirksamkeit eines Aufsichtsratsbeschlusses kann nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Beschlusses, spätestens aber zwei Monate nach der Beschlussfassung durch Klage geltend gemacht werden.

### **§ 13 Niederschrift über die Beschlüsse und Sitzungen des Aufsichtsrates**

Es ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, ersatzweise vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen ist.

### **§ 14 Aufsichtsratsvergütung**

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine feste Vergütung pro Geschäftsjahr. Die feste Vergütung des Vorsitzenden beträgt das 1,5fache der festen Vergütung jedes anderen Mitglieds des Aufsichtsrats.

Jedes Mitglied erhält zusätzlich eine variable Vergütung, die sich nach seiner Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrats oder seiner Ausschüsse, die am Sitz der Gesellschaft stattfinden, bemisst.

- (3) Die Gesellschaft zahlt die Vergütung zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 %.

### **§ 15 Schweigepflicht**

- (1) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, strenges Stillschweigen gegenüber jedermann zu bewahren. Bei Sitzungen des Aufsichtsrates anwesende Personen, die nicht Aufsichtsratsmitglieder sind, sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (2) Vertrauliche Angaben i. S. des Abs. (1) sind alle Angaben, die der Mitteilende ausdrücklich als genehmigungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft bei ihrer Offenbarung beeinträchtigt werden können. Geheimnis i. S. des Abs. (1) ist jede mit dem unternehmerischen und betrieblichen Geschehen im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehende Tatsache, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt ist, von der bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise anzunehmen ist, dass ihre Geheimhaltung vom Unternehmensträger gewünscht wird und an deren Geheimhaltung im Interesse des Unternehmens ein Bedürfnis nicht zu vernehmen ist.
- (3) Beabsichtigt ein Aufsichtsratsmitglied, Informationen an Dritte weiterzugeben, so hat es dies dem Aufsichtsrat unter Bekanntgabe der Person, an die die Information erfolgen soll, mitzuteilen. Dem Aufsichtsrat ist vor Weitergabe der Information Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, ob die Weitergabe der Information mit den Abs. (1) und (2) vereinbar ist. Die Stellungnahme wird durch den Vorsitzenden abgegeben.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 16 Einberufung**

- (1) Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen Stadt der Bundesrepublik, deren Einwohnerzahl 400.000 übersteigt, statt.
- (2) Sie wird durch den Vorstand einberufen.
- (3) Die Einberufung muss, soweit das Gesetz keine kürzere Frist vorsieht, mindestens 30 Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gem. § 19 Abs. 3 a) vor der Versammlung anzumelden haben (letzter Anmeldetag), bekannt gemacht werden. Bei der Berechnung der Frist sind der Tag der Einberufung und der Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre vor der Versammlung anzumelden haben, nicht mitzurechnen. Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Gesellschaft gesetzlich anerkannten Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle dieses Tages der zeitlich vorhergehende Werktag.

### **§ 17 Aufgaben der Hauptversammlung**

Die Hauptversammlung hat alle Aufgaben und Rechte, die ihr durch das Gesetz oder diese Satzung zugewiesen werden.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Bestellung der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- b) die Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes,
- c) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes,
- d) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung der Gesellschaft.

### **§ 18 Vorsitz der Hauptversammlung**

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn sowohl der Vorsitzende des Aufsichtsrates als auch sein Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitzende durch die Hauptversammlung gewählt.

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Je eine Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.

Das Stimmrecht beginnt, wenn auf die Aktie die gesetzliche Mindesteinlage geleistet ist.

- (2) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, und sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefasst.

- (3) a) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft unter der in der Einladung zur Hauptversammlung genannten Adresse angemeldet haben.
- b) Die Aktionäre müssen darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Dazu ist ein in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache durch das depotführende Institut erstellter Nachweis über den Anteilsbesitz bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung vorzulegen. Der Nachweis muss sich auf den gesetzlich bestimmten Stichtag beziehen.

## **§ 20 Niederschrift über die Hauptversammlung**

Über die Verhandlungen in der Hauptversammlung wird eine Niederschrift gemäß den gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen.

## **VI. Jahresabschluss**

### **§ 21 Jahresabschluss und Lagebericht**

- (1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den er der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinnes machen will.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinnes zu prüfen.

- (3) Nach Eingang des Berichtes des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinnes.
- (4) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, so können sie mehr als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen, bis die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Betrages des Grundkapitals erreichen.
- (5) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, kann diese bis zur Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen; dabei ist der Jahresüberschuss zunächst um einen Verlustvortrag sowie um den Betrag zu mindern, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (6) Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinnes weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen. Die Hauptversammlung kann auch eine andere als die Verwendung nach Satz 1 oder als die Verteilung unter die Aktionäre beschließen.
- (7) Die Aktionäre haben Anspruch auf den Bilanzgewinn, soweit er nicht nach Gesetz oder Satzung, durch Hauptversammlungsbeschluss oder als zusätzlicher Aufwand des Gewinnverwendungsbeschlusses von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen ist.
- (8) Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gelten entsprechend für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, sofern die Gesellschaft gesetzlich zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist.

## **VII. Auflösung der Gesellschaft**

### **§ 22 Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung, dem mehr als 75 % des gesamten Grundkapitals zustimmen müssen.
- (2) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, hat der Aufsichtsrat die Mitglieder des zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandes zu Liquidatoren zu bestellen.
- (3) Der Liquidationserlös ist unter den Aktionären im Verhältnis ihres Aktienkapitals aufzuteilen.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Gründungsaufwand**

Die Aktiengesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung bis zu einem Betrag in Höhe von insgesamt 20.000,00 DM.

---